

# Qualitätsentwicklung

## Aspekt Supervision

Die ARGE ist ein Zusammenschluss kirchlicher und kirchennaher Träger von Familienberatungsstellen und hat bei ihrer Sitzung am 5. April 2013 folgende Empfehlung abgegeben.

Unsere MitarbeiterInnen üben Familienberatung im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes FBFG §2 (1) aus:

3. Zur Durchführung der Beratung muss in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist. Sofern eine medizinische Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung beabsichtigt ist, ist dazu ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt heranzuziehen, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben. Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen.
4. Zur Beratung sollen weiters bei Bedarf zur Verfügung stehen:
  - a) Berater, die ein Universitätsstudium mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben;
  - b) Psychiater, Pädagogen, Jugend- und Familiensoziologen;
  - c) Berater, die eine spezielle Ausbildung in Angelegenheiten der Familienplanung nachweisen.
5. Der Rechtsträger hat sich von der einschlägigen Qualifikation der Berater zu überzeugen.

Um die Qualität in kirchlichen und kirchennahen Beratungseinrichtungen zu sichern ist eine kontinuierliche qualifizierte Supervision der BeraterInnen unverzichtbar.

Dazu kommt, dass sich die Anforderungen an BeraterInnen verändern und die Problemstellungen komplexer werden.

In der Verantwortung, den KlientInnen qualifizierte Beratung anzubieten, empfiehlt die ARGE den TrägerInnen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1.) Unabhängig von den berufsspezifischen Supervisionssverpflichtungen ist von den Trägern die Inanspruchnahme regelmäßiger Team- und Fallsupervision durch die MitarbeiterInnen sicherzustellen.
- 2.) Folgende Standards werden von der ARGE empfohlen:
  - Regelmäßige Durchführung von fallbezogener Teamsupervision (ca. 10 Termine pro Jahr unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes)
  - Durchführung durch externe qualifizierte SupervisorInnen (Wechsel möglichst nach spätestens drei Jahren)
  - Finanzierung der SupervisorInnen durch den Träger
- 3.) Ergänzend sollte im Zusammenhang mit besonders schwer bewältigbaren Situationen (Bsp: Suizid eines Klienten, akute Kindeswohlgefährdung,...) Einzelsupervision zur Verfügung gestellt werden.
- 4.) Supervision für ANGESTELLTE  
Die Supervisionszeit sollte im Angestelltenverhältnis Teil der Arbeitszeit sein.

5.) Supervision für Freie DienstnehmerInnen und Selbständige

Im Sinne der Qualitätssicherung und –entwicklung unterstützen TrägerInnen auch BeraterInnen in freien Dienstverhältnissen wie in Selbständigkeit durch finanzielle Anreize.

INTERVISION in unterschiedlichen Ausformungen kann ein sinnvolles Mittel zur Ergänzung der SUPERVISION darstellen.